

# Exportvertrag: Eigentumsvorbehalt taugliches Sicherungsinstrument?

Achtung, trügerische Sicherheit! Der Eigentumsvorbehalt stellt im Auslandsgeschäft in der Regel kein taugliches Sicherungsinstrument dar. Denn er lässt sich im Bestimmungsland der Ware nur dann effektiv durchsetzen, wenn er entsprechend konstruiert ist. Ein standardisierter Eigentumsvorbehalt in AGB gilt in aller Regel nur solange, wie sich die Ware noch im Exportland befindet.

Für das Exportgeschäft ist es nachteilig, dass für einen Eigentumsvorbehalt keine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts vereinbart werden kann. Gelangt Exportware, an der ein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht begründet worden ist, in deren Bestimmungsland, so kann dieser nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden. Es kann daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein in Deutschland nach deutschem Recht begründeter Eigentumsvorbehalt im Ausland anerkannt wird.

## Eigentumsvorbehalt im Auslandsgeschäft

Eigentumsvorbehaltsklauseln finden sich auch in Exportverträgen oder den AGB des Exporteurs. Häufig wird folgender Text hierfür verwendet: „Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.“ Mit der Vereinbarung einer solchen im Inlandsgeschäft gebräuchlichen Klausel wiegt sich der Exporteur in vermeintlicher Sicherheit. Für das Auslandsgeschäft sind solche Klauseln jedoch nicht tauglich. Denn die Begründung, die Wirkungen und der Fortbestand eines Eigentumsvorbehalts richten sich nach dem Recht des Staates, in dem die Ware sich aktuell befindet.

Daher kann der Eigentumsvorbehalt in vielen Staaten nicht durchgesetzt werden, weil entweder die formellen Voraussetzungen zu dessen Anerkennung nach deren Rechtsordnung nicht erfüllt sind. Hinzu kommt, dass die meisten Staaten zwar den einfachen Eigentumsvorbehalt anerkennen, jedoch nicht den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt. Außerdem werden dort teilweise auch andere Instrumente zur Sicherung der Kaufpreisforderung verwendet, die eine ähnliche Funktion erfüllen.

Nach dem Transport der Vorbehaltsware von Deutschland aus über die Grenze kann daran ein Eigentumsvorbehalt allenfalls nach dem Recht des Staates bestehen, in den sie verbracht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Bedingungen für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts nach der betreffenden Rechtsordnung erfüllt sind. Aber selbst wenn dies so ist, besteht der Eigentumsvorbehalt aber nur mit der inhaltlichen Ausgestaltung, wie er nach dem Recht des betreffenden Staates möglich ist. Die beste Lösung für den Exporteur, den Eigentumsvorbehalt im Bestimmungsland geltend machen zu können, ist, diesen so zu

### Unsere neue Serie: Der Experten-Rat (Teil 4)

vereinbaren, dass er sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Bestimmungslandes zur Entstehung gelangt. In der Praxis werden solche Vereinbarungen im Prinzip aus Kostengründen aber nicht getroffen.

In AGB sind individuelle Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt natürlich nicht möglich. Jedoch kann geregelt werden, dass der Käufer sich verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit ein wirksamer Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes zustande kommen kann. Soweit die Rechtsordnung des Bestimmungslandes keinen dem deutschen Recht vergleichbaren Eigentumsvorbehalt anerkennt, muss diese Verpflichtung auf ein wirtschaftlich vergleichbares Ersatzrecht erweitert werden.

## Alternativen zum Eigentumsvorbehalt

Alternativ besteht die Möglichkeit, entweder einen Eigentumsvorbehalt in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung des betreffenden Staates bzw. ein nach

dieser Rechtsordnung anerkanntes dingliches Sicherungsrecht mit einer vergleichbaren Sicherungsfunktion zu vereinbaren oder – wenn auch mit geringerem Sicherheitenwert – ein nicht-dingliches Sicherungsrecht. Die nur schuldrechtlichen, also nicht-dinglichen Sicherungsrechte, brauchen nicht den sachenrechtlichen Einschränkungen nach dem Recht des Bestimmungslandes der Vorbehaltsware zu entsprechen. Gleichzeitig kann dabei der mit der Bestellung von dinglichen Sicherheiten oft verbundene Aufwand, wie etwa eine Registrierung des Sicherungsrechts, vermieden werden. Dies trifft etwa auf die Vereinbarung eines Herausgabeanspruchs des Exporteurs bezüglich der Exportware unter der Bedingung zu, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs sollte dem Verkäufer vertraglich das Recht eingeräumt werden, unter Einhaltung zu vereinbarenden Bedingungen das Betriebsgelände des Käufers zu den üblichen Betriebszeiten betreten zu können. Mehr Sicherheit gewährt zwar die Bestellung eines Pfandrechts nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates. Diesbezüglich müssen aber wieder die Formvorschriften des anwendbaren ausländischen Rechts beachtet werden.

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB  
Tanusstr. 72  
(Rheinkai 500)  
55120 Mainz  
Tel.: 06131 624 71 70  
k.vorpeil@neusselmartin.de  
www.neusselmartin.de

